

Geschäftsordnung für den Synodalkreis und die Synodalversammlung in der 2. Phase des „Heute bei dir“-Prozesses

Für den Synodalkreis und die Synodalversammlung in der 2. Phase des „Heute bei dir“ Prozesses gilt folgende Geschäftsordnung:

1 Zielsetzung

Zum 30. Juni 2021 werden im „Heute-bei-dir“ Prozess Ergebnisse geliefert. Diese umfassen die Ergebnisse der Basis-AG und Arbeitsgruppen des Bischöflichen Generalvikariates zu übergreifenden Themen sowie als Vorschlag die überarbeitete Skizze zum Zukunftsbild. Ziel ist es, in der zweiten Phase des „Heute-bei-dir“ Prozesses ein Verfahren aufzustellen, das es ermöglicht, bis zum 31. März 2022 die notwendigen Entscheidungen zu den Inhalten des „Heute-bei-dir“ Prozesses zu treffen.

Für diese Aufgaben werden der Synodalkreis und die Synodalversammlung einberufen. Der Synodalkreis und die Synodalversammlung sind die vom Bischof eingesetzten Gremien zur Vorbereitung der Entscheidungen in der zweiten Phase des „Heute-bei-dir“ - Prozesses.

Die Arbeitsweise des Synodalkreises und der Synodalversammlung sind geistlich geprägt.

2 Synodalkreis

2.1 Geistliche Begleitung und Moderation

Die geistliche Begleitung und zwei Moderator/innen werden durch den Bischof benannt. Sie besitzen keine Stimme im Konsentverfahren.

2.2 Geschäftsführung

Die Unterstützung des Synodalkreises in der Geschäftsführung erfolgt durch den Leiter der Lenkungsgruppe mit Hilfe des Koordinationsbüros des „Heute-bei-dir“-Prozesses. Aufgaben sind Vorbereitung, Einladung und Einberufung der Sitzungen entsprechend dem Zeit- und Arbeitsplan, Einspeisung der Beschlussvorlagen und ergänzender Unterlagen, Sicherung und Dokumentation der Sitzungsergebnisse. Einladungen mit den entsprechenden Unterlagen zu den einzelnen Sitzungen gehen den Mitgliedern des Synodalkreises durch die Geschäftsführung spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu.

2.3 Mitglieder

Bischof (ggfs. vertreten durch den Generalvikar)

Generalvikar

Ökonom

2 Mitglieder benannt durch den Diözesanpriesterrat aus seiner Mitte

2 Mitglieder benannt durch den Diözesanpastoralrat aus seiner Mitte

2 Mitglieder benannt durch den Diözesanrat der Katholiken aus seiner Mitte

2 Mitglieder unter 30 Jahre, die durch den Diözesanrat der Katholiken benannt werden

1 Mitglied benannt durch den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat aus seiner Mitte

1 Mitglied benannt durch das Domkapitel aus seiner Mitte

2 Mitglieder aus den Regionalteams ernannt durch den Bischof

1 Mitglied benannt durch den Diözesancaritasverband aus seiner Mitte

2 Mitglieder aus den jüngeren Gemeinde- und Pastoralreferent/innen („U40“) ernannt durch den Bischof in Abstimmung mit den Berufsgruppen.

Eine Vertretung der Mitglieder ist mit Ausnahme des Bischofs, der durch den Generalvikar vertreten werden kann, nicht möglich.

2.4 Gäste des Synodalkreises sind

- Handlungsfeldkoordinatoren/innen und Vertreter/innen der BAG (nach Thema)
- von der Geschäftsführung benannte Fachleute (nach Thema).

2.5 Zeit- und Arbeitsplan

Zu Beginn seiner Arbeit nimmt der Synodalkreis eine Zeit- und Arbeitsplanung für seine Sitzungen vor. Diese werden im Laufe der gemeinsamen Arbeit regelmäßig überprüft und angepasst. Der zeitliche Rahmen für die Arbeitsplanung wird durch das Zieldatum 31. März 2022 gebildet.

Die Moderation sorgt für das Einüben und Umsetzen der Konsentmethode. Die geistliche Begleitung fördert die geistliche Prägung der Arbeit.

Der Synodalkreis einigt sich zum Beginn seiner Arbeit im Konsent auf das Zukunftsbild. Er bringt das Zukunftsbild in die erste Synodalversammlung ein und erbittet hierzu ein Votum. Es ist die Grundlage der gemeinsamen Arbeit und essentiell für jede Konsent-Entscheidung, da sich schwerwiegende Einwände (2.9.3) auf dieses gemeinsame Ziel beziehen sollten.

2.6 Vorbereitung, Tagesordnung und Protokoll

Die Vorbereitung des Synodalkreises liegt in den Händen der Geschäftsführung. Die Themen ergeben sich aus den von den BAG erarbeiteten Ergebnissen des Heute-bei-dir-Prozesses. Sie werden durch die Geschäftsführung auf der Basis des Zeit- und Arbeitsplanes und des Beratungsstandes eingebracht und beinhalten die Ergebnisse der BAG und entsprechenden Unterstützungen aus dem BGV und der Lenkungsgruppe.

Der Synodalkreis stellt zu Beginn seiner jeweiligen Sitzungen und im Rückgriff auf bisherige Ergebnisse sowie den Arbeitsplan die Tagesordnung fest. Das Protokoll wird von der Geschäftsführung erstellt und den Mitgliedern innerhalb einer Woche nach der Sitzung zugesandt.

2.7 Konsentfähigkeit

Konsentfähigkeit im Synodalkreis ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens Bischof oder Generalvikar und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2.8 Gleichwertigkeit

Alle Mitglieder des Synodalkreises verfügen im Rahmen ihrer Arbeit im Synodalkreis über gleichwertige Beratungsrechte und haben ein konstruktives Vetorecht bei schwerwiegendem Einwand zur Erarbeitung einwandfreier Lösungen.

Um dies sicherzustellen, erklärt der Bischof, dass er das Verfahren des Synodalkreises anerkennt und sich die Konsententscheidungen des Synodalkreises zu eigen macht. Anschließend stellen sich auch die anderen Mitglieder unter das Verfahren und die gemeinsame Konsententscheidung. Alle Erklärungen erfolgen schriftlich.

2.9 Konsent-Entscheidungen

Die Arbeitsweise des Synodalkreises ist geistlich geprägt und orientiert sich an den Prinzipien der Soziokratie. Dazu wird das Einwandintegrationsverfahren angewandt, das nach einwandfreien Lösungen strebt, die alle Mitglieder mittragen können. Die Verantwortung für die Lösungsfindung liegt bei allen Mitgliedern. Wer einen Einwand einbringt, ist aufgefordert, daran mitzuwirken, diesen Einwand aufzulösen.

Die wesentliche Methode der Konsent-Moderation ist das *Kreisgespräch*, das eine Kultur des Dialogs und Zuhörens unter den Beteiligten entwickelt. Es wird vorrangig in Runden der Reihe nach hintereinander gesprochen. In diesen Runden wird jedes Mitglied gehört.

2.9.1 Die Konsent-Moderation

Die Konsent-Moderation verläuft prinzipiell nach folgendem Schema:

2.9.1.1 Den Entscheidungsbedarf benennen

- Die Geschäftsführung sorgt anhand einer Beschlussvorlage sowie ergänzender Unterlagen und der Ergebnisse der BAG bzw. des Bischöflichen Generalvikariats für die Vorstellung des Entscheidungsbedarfes und benennt die Entscheidungsoptionen.

2.9.1.2 Runde zur Information

- Was die Mitglieder des Synodalkreises noch wissen müssen, damit sie eine gute Entscheidung treffen können: a) bezüglich der Beratungsvorlage, b) bezüglich der in ihr enthaltenen Optionen („Szenarien“), c) bezüglich des Verhältnisses der Beratungsvorlage zur Gesamtschau der zu treffenden Entscheidungen, insbesondere was den Ressourcenbedarf betrifft, wird abgefragt.
- Jedes Mitglied darf pro Runde eine Frage an die Vortragenden stellen. Dies gilt so lange, bis alle Fragen gestellt sind.
- Es erfolgt keine Diskussion oder Meinungsäußerung.

2.9.1.3 Meinungsbildungsrunde(n)

- Zustimmung, Ablehnung, Argumente, Fragen, persönliche Einstellung a) zum Grundsätzlichen der Beratungsvorlage, b) zu den in ihr genannten Entscheidungsoptionen und c) zur Gesamtschau.
- Diese Runde(n) erfolgen der Reihe nach. Dies geschieht ohne Kommentare, Rückfragen, Diskussionen.
- Eine Zweite Runde erfolgt für neue Sichtweisen, Einsichten, ggf. Lösungsvorschläge.

2.9.1.4 Entscheidungsvorschlag formulieren

- Der/die Moderator/in formuliert mit Hilfe des Synodalkreises ggf. einen Veränderungsvorschlag für den grundsätzlichen Teil der Beratungsvorlage bzw. optional mehrere Veränderungsvorschläge.

a) Gibt es nur einen Vorschlag, geht es mit 2.9.1.5 „Konsent bzw. Einwände abfragen“ weiter.

b) Gibt es mehrere Vorschläge, wird eine Auswahl, z.B. durch Widerstandsabfrage (systemisches Konsensieren), herbeigeführt. Dann geht es mit 2.9.1.5 Konsent bzw. Einwände abfragen“ weiter.

- Anschließend formuliert der/die Moderator/in auf der Basis der eingebrachten Einschätzungen einen Vorschlag für die Festlegung auf eine Entscheidungsoption.
- Dabei wird die Auswahl, z.B. durch Widerstandsabfrage (systemisches Konsensieren), herbeigeführt. Dann geht es mit “2.9.1.5 Konsent bzw. Einwände abfragen” weiter.

2.9.1.5 Konsent bzw. Einwände abfragen

- In einer Runde wird jedes Mitglied nach Konsent oder Einwänden gefragt. (2.9.2)

- Alle Einwände werden in Stichworten festgehalten. Die Einwände werden anhand der Kriterien darauf geprüft, ob sie berechtigt sind. (2.9.3)

2.9.1.6 Weiterentwicklung eines Lösungsvorschlages

- Es ist die Aufgabe der gesamten Synodalkreises, sich auf einen Lösungsvorschlag für die Veränderung der Beschlussvorlage zu einigen. Das einwandgebende Mitglied muss an der Integration mitwirken bzw. einen alternativen Vorschlag einbringen. Auf dieser Grundlage bringt die Geschäftsführung eine veränderte Beschlussvorlage ein.

- Das einwandgebende Mitglied kann unter Berücksichtigung der Zeitplanung einmalig um Vertagung bitten, um zur Auflösung des Einwandes das entsendende Gremium zu befragen.

- Wenn zu einer Konsententscheidung nachträglich ein neuer schwerwiegender Einwand gemäß 2.9.3 (6) auftaucht, hat jedes Mitglied des Synodalkreises das Recht, einen Änderungsvorschlag einzubringen.

2.9.1.7 Der Konsent muss festgestellt werden oder die Entscheidung über ein anderes Entscheidungsverfahren muss getroffen werden.

Falls sich Einwände nicht integrieren lassen, entscheidet der Synodalkreis über

- den Abbruch und die Fortsetzung mit einem neuen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt.

- die Anfrage an Experten/innen zur Beförderung der Lösungsfindung.

- ein Mehrheitsvotum durch die Synodalversammlung, ggf. zwischen vorbereiteten Alternativvorschlägen.

2.9.2 Abstimmungsmöglichkeiten

Zu einem Entscheidungsvorschlag ist die vorbehaltlose Zustimmung möglich.

Ein Einwand kann nach den folgenden vier Stufen eingebracht werden:

- leichte Bedenken, die gehört werden und ins Protokoll aufgenommen werden,
- schwere Bedenken, die im Entscheidungsvorschlag berücksichtigt werden müssen,

- Veto/schwerwiegender Einwand, der die Entscheidung blockiert und die grundlegende Bearbeitung des Entscheidungsvorschlages nötig macht,
- oder Enthaltung.

Die Entscheidung, wie ein Einwand zu bewerten ist, liegt grundsätzlich bei dem Mitglied, das den Einwand formuliert.

2.9.3 Kriterien für Einwände

Die Mitglieder sind gehalten, ihre Einwände an den folgenden Kriterien zu überprüfen und entsprechend zu begründen. Einwände müssen grundsätzlich auf die konkrete Entscheidung bezogen sein und sollen zeigen

- dass die Entscheidung Risiken oder negative Nebeneffekte hat,
- dass die Entscheidung im Konflikt zum Zukunftsbild steht,
- dass die Entscheidung die Beteiligung anderer beeinträchtigt,
- dass die Entscheidung nicht in die Entscheidungskompetenz auf Bistumsebene fällt,
- dass die Vorgehensweise ineffektiv ist.
- dass die Entscheidung nicht in die Gesamtschau der bisher getroffenen Entscheidungen und der Ressourcenplanung passt.

Die Entscheidung, ob ein Einwand gerechtfertigt ist, bleibt immer beim Mitglied, das den Einwand hat.

2.10 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Synodalkreises im Konsent.

3 Synodalversammlung

3.1 Aufgabe und Beratungsinhalte

Beratungsinhalte einer ersten Synodalversammlung sind (1) ein Votum zu einem der Synodalversammlung vom Synodalkreis vorgelegten Zukunftsbild abzugeben und (2) die Entgegennahme der bisherigen Ergebnisse des „Heute-bei-dir“- Prozesses und die Erarbeitung von ersten Hinweisen hierzu an den Synodalkreis.

Die zweite Synodalversammlung sichtet die Beratungsergebnisse des Synodalkreises. Sie diskutiert sie und liefert Hinweise und Qualifikationen für die anschließende satzungsgemäße Beratung und Abgabe von Voten in den Räten.

Die zweite Synodalversammlung kann zudem wichtige Hinweise geben zur Priorisierung und Weiterarbeit in der Umsetzung der Prozessergebnisse.

3.2 Einladung, Vorbereitung, und Protokoll

Einladender der Synodalversammlung ist der Bischof. Einladungen mit den entsprechenden Unterlagen zu den einzelnen Sitzungen gehen den Mitgliedern durch die Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zu.

Das Protokoll wird von der Geschäftsführung erstellt und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugesandt.

3.3 Geschäftsführung, Vorbereitung und Moderation, geistliche Begleitung

Die Geschäftsführung liegt beim Leiter der Lenkungsgruppe unterstützt durch das Koordinationsbüro. Die Aufgaben bestehen in der Organisation und Dokumentation der Synodalversammlung. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für eine strukturierte und zeitliche Abfolge der Vorbereitungstermine in Abstimmung mit den Rätevertreter/innen.

In Zusammenarbeit mit je einem/r Vertreter/in aus Priesterrat, Diözesanpastoralrat und Diözesanrat der Katholiken, die nicht Mitglied des Synodalkreis sein müssen, und 2 Vertreter/innen des Synodalkreises sorgt sie für die Vorbereitung der Versammlung, die Erstellung der Tagesordnung, die der Zustimmung der oben genannten Rätevertreter/innen bedarf, die Benennung der Moderation und die Benennung der Gäste (3.5.).

Die Geistliche Begleitung wird durch den Bischof benannt.

3.4 Mitglieder

Mitglieder der Synodalversammlung sind der Bischof, der Generalvikar, die Mitglieder des Diözesanpriesterrats, Diözesanpastoralrats, Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats, Diözesanrats der Katholiken, Domkapitels, Regionalteams, Diözesancaritasrats, Synodalkreises, der Leitungskonferenz des Bistums, der Lenkungsgruppe des Prozesses und die Handlungsfeldkoordinatoren/innen.

3.5 Gäste der Synodalversammlung sind

- Vertreter/innen der BAG (nach Thema)
- Fachleute (nach Thema)

3.6 Voten der Räte

Verknüpft wird jede Synodalversammlung mit der eigenständigen Beratungsfunktion und eigenen Voten von Diözesanpriesterrat, Diözesanpastoralrat, Diözesanrat der Katholiken in getrennten Sitzungen an den Bischof. Die in ihrer Satzung und anderswo festgelegten Rechte und Pflichten der Räte werden gewahrt. Die Koordination der Synodalversammlung mit der Beratung der Räte erfolgt durch die jeweiligen Geschäftsführungen.

4 abweichende Voten und weiteres Vorgehen

Bei schwerwiegenden Abweichungen der Voten der Räte von den Ergebnissen des Synodalkreises bringt der Bischof diese zur abschließenden Beratung und Entscheidung erneut in den Synodalkreis ein. Dabei binden sich Bischof und Synodalkreis erneut aktiv an diese Geschäftsordnung.

5 Gemeinsame Konferenz und Gemeinsame Versammlung

Zur Entlastung aller Beteiligten wird der Bischof die Gemeinsame Konferenz und die Gemeinsame Versammlung bis zum 30. Juni 2022 nur bei Bedarf einberufen.

Bischof Dr. Helmut Dieser und alle Mitglieder des Synodalkreises haben am 21. August 2021 diese Fassung der Geschäftsordnung konsentiert.

Gemäß Nummer 2.8 der Geschäftsordnung erklärt der Bischof, dass er das Verfahren des Synodalkreises anerkennt und sich die Konsententscheidungen des Synodalkreises zu eigen macht. Anschließend stellen sich auch die anderen Mitglieder unter das Verfahren und die gemeinsame Konsententscheidung.

Herzogenrath, den 28. August 2021